

V.Nachtrag zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz

vom 6.August 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11.Dezember 2012¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7.Februar 1971³ wird wie folgt geändert:

Art. 2. Der Kanton trägt die Abgeltung für beitragsberechtigte Angebote des öffentlichen Agglomerations- und Regionalverkehrs sowie des Ortsverkehrs, wenn der Bund keine Leistungen erbringt.

Abgeltung
ohne Bundes-
leistung

Abgeltungen werden geleistet, wenn:

- a) das Angebot auf einer von der Regierung bezeichneten Linie erbracht wird;
- b) das Angebot und die Abgeltung im Voraus in einer Vereinbarung festgelegt werden;
- c) ein Mindestmass an Wirtschaftlichkeit und Nachfrage erreicht wird.

Abgeltungen für grenzüberschreitende Angebote werden geleistet, wenn sich die Interessierten ausserhalb des Kantons angemessen beteiligen. Auf die Beteiligung kann für kurze Teilstrecken ausserhalb des Kantons ausnahmsweise verzichtet werden.

¹ ABL 2012, 3868 ff.

² Vom Kantonsrat erlassen am 5.Juni 2013; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 6.August 2013; Art. 2 Abs. 2 Bst. c und Art. 7 Bst. c des EG zum eidg Eisenbahngesetz vom 7.Februar 1971 in Vollzug ab 1.Januar 2014, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 Bst. b in Vollzug ab 1.Januar 2016, übrige Bestimmungen in Vollzug ab 1.Januar 2013; Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 Bst. b des G zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 25.September 1988 in Vollzug ab 1.Januar 2016, Art. 4 bis 6 in Vollzug ab 1.Januar 2016, übrige Bestimmungen in Vollzug ab 1.Januar 2014.

³ sGS 713.1.

Das Bestellverfahren für beitragsberechtigte Angebote, an die der Bund keine Leistungen erbringt, richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über gemeinsame Bestellungen von Bund und Kantonen¹. Das zuständige kantonale Amt handelt anstelle des Bundesamtes für Verkehr.

Die Bestimmungen des Bundes über das Rechnungswesen von konzessionierten Transportunternehmen² gelten sachgemäss für Unternehmen, die als Konzessionär Abgeltungen nach Art. 2 dieses Erlasses erhalten oder für den Konzessionär auf vertraglicher Basis Transportleistungen zur Erfüllung der Konzession erbringen. Das zuständige kantonale Amt handelt anstelle des Bundesamtes für Verkehr.

- | | |
|---------------------------|---|
| Beteiligung der Gemeinden | <i>Art. 3.</i> Die politischen Gemeinden tragen 50 Prozent: |
| a) Grundsatz | <ul style="list-style-type: none"> a) der Beiträge für technische Verbesserungen und der Abgeltung nach Art. 1 Bst. a und c sowie Art. 2 dieses Erlasses; b) der Kosten nach Art. 2ter dieses Erlasses. |
| Zuständigkeit | <i>Art. 6.</i> Der Kantonsrat beschliesst über Beiträge für technische Verbesserungen und Betriebsumstellungen nach Art. 1 Bst. a und b dieses Erlasses, wenn der einzelne Beitrag Kanton und Gemeinden zusammen mit wenigstens 6 Mio. Franken belastet. |
| a) Kantonsrat | |
| b) Regierung | <p><i>Art. 7.</i> Die Regierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) beschliesst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite über Beiträge für technische Verbesserungen und Betriebsumstellungen, wenn der einzelne Beitrag Kanton und Gemeinden zusammen mit weniger als 6 Mio. Franken belastet; b) bezeichnet durch Verordnung die abgeltungsberechtigten Linien des Agglomerations-, des Regional- und des Ortsverkehrs; c) legt durch Verordnung das Mindestmass an Wirtschaftlichkeit und Nachfrage fest; d) bestimmt die Gemeindeanteile. |

1 Art. 30 und 31 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (SR 745.1) und Art. 11 ff. der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (SR 745.16).

2 Art. 35 ff. des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (SR 745.1); Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (SR 742.221).

II.

Das Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 25. September 1988¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2. Kanton und politische Gemeinden fördern durch Vereinbarungen den öffentlichen Agglomerations- und Regionalverkehr sowie den Ortsverkehr.

Verkehrsförderung
b) Grundsatz

Die politischen Gemeinden sorgen für leichten Zugang zu Bahnhöfen und Haltestellen sowie bei Bedarf für Abstellplätze für Zweiräder.

Art. 4 bis 6 werden aufgehoben.

Art. 13. Anrechenbare Kosten sind:

Anrechenbare
Kosten

- a) für technische Massnahmen: Kosten für Landerwerb, Projektierung und Bau sowie für die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen nach Art. 8 Bst. b dieses Erlasses nach Abzug einer zumutbaren Eigenleistung des Beitragsempfängers und von Leistungen des Bundes oder Dritter;
- b) für betriebliche Massnahmen bei Versuchsbetrieben: nach der Planrechnung ungedeckte Kosten des bestellten Verkehrsangebots;
- c) ...;
- d) für Tarifverbunde: Verwaltungskosten und die durch den Tarifverbund entstehende Kostendeckung bei den beteiligten Verkehrsunternehmen. Ausgenommen sind Verwaltungskosten und Kostenunterdeckung, die durch Abgeltungen abgedeckt werden.

Art. 14. Der Kanton trägt:

Höhe

- a) die anrechenbaren Kosten für technische Massnahmen nach Art. 13 Bst. a dieses Erlasses;
- b) 40 Prozent der anrechenbaren Kosten für betriebliche Massnahmen bei Versuchsbetrieben nach Art. 13 Bst. b dieses Erlasses;
- c) ...;
- d) 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Tarifverbunde nach Art. 13 Bst. d dieses Erlasses.

Art. 17. Politische Gemeinden, denen aus der Förderungsmassnahme unmittelbarer Nutzen erwächst, tragen die nicht gedeckten anrechenbaren Kosten.

Grundsatz

Diese Bestimmung wird auf technische Massnahmen nach Art. 8 dieses Erlasses nicht angewendet.

Die nicht gedeckten anrechenbaren Kosten aus Tarifverbunden werden nach Art. 4 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971² auf die politischen Gemeinden verteilt.

¹ sGS 710.5.

² sGS 713.1.

III.

1. Die Änderung des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971¹ nach Ziff. I dieses Erlasses wird wie folgt angewendet:
 - a) Art. 2 Abs. 2 Bst. c und Art. 7 Bst. c ab 1. Januar 2014;
 - b) Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 Bst. b ab 1. Januar 2016;
 - c) übrige Bestimmungen ab 1. Januar 2013.
2. Die Änderung des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 25. September 1988² nach Ziff. II dieses Erlasses wird wie folgt angewendet:
 - a) Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 Bst. b ab 1. Januar 2016;
 - b) Art. 4 bis 6 (Aufhebung) ab 1. Januar 2016;
 - c) übrige Bestimmungen ab 1. Januar 2014.

Der Präsident des Kantonsrates:

Donat Ledergerber

Der Staatssekretär:

Canisius Braun

1 sGS 713.1.

2 sGS 710.5.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der V.Nachtrag zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz wurde am 6.August 2013 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 25.Juni bis 5.August 2013 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.¹

Im Erlass werden:

1. die Änderung des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7.Februar 1971 nach Abschnitt I des Erlasses wie folgt angewendet:
 - a) Art.2 Abs.2 Bst.c und Art.7 Bst.c ab 1.Januar 2014;
 - b) Art.2 Abs.1 und Art.7 Bst.b ab 1.Januar 2016;
 - c) übrige Bestimmungen ab 1.Januar 2013.
2. die Änderung des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 25.September 1988 nach Abschnitt II des Erlasses wie folgt angewendet:
 - a) Art.2 Abs.1 und Art.14 Bst.b ab 1.Januar 2016;
 - b) Art.4 bis 6 (Aufhebung) ab 1.Januar 2016;
 - c) übrige Bestimmungen ab 1.Januar 2014.

St.Gallen, 20.August 2013

Der Präsident der Regierung:
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2013, 2246 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2013, 1561 ff.

